

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwaan

für die Bereiche des vorhandenen Reiterhofes westlich des Vorbecker Landweges und an den Kuhbergtannen nördlich der Niendorfer Chaussee

Bekanntmachung des Eintretens der Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) gemäß § 6 (4) BauGB

In ihrer Sitzung vom 28.10.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Schwaan den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 14.04.2022- Eingang bei dem Landkreis Rostock am 19.04.2022 die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beantragt.

Nach Fristablauf hat der Landkreis mit Schreiben vom 27.07.2022 der Stadt mitgeteilt, dass die gemäß § 6 Abs. 4 BauGB vorgegebene Entscheidungsfrist abgelaufen war und somit die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten ist. Die Genehmigung kann daher zur Erlangung der Rechtskraft bekannt gegeben werden

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwaan durch Fristablauf wird hiermit bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Schwaan, Pferdemarkt 2, im Fachbereich Bau- und Liegenschaften in 18258 Schwaan, während der Dienstzeiten:

Dienstag 8.00 – 12 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter die Adresse www.schwaan.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Schwaan, den 15.09.2022



Mathias Schauer Bürgermeister